

repressiven Regimes und ihre Verbündeten dafür verantwortlich sind. Die weltlichen Interessen der globalen Mächte über die arabischen Länder kollidieren mit den zivilen Demokratieforderungen der Muslime, wobei der Islam als universelle und überzeitliche Wertereigion mit den freiheitlichen Werten der Demokratie, den Menschenrechten und der säkularen Rechtsstaatlichkeit vereinbar ist.

Lutz Wiederhold, *Das Rechtslexikon Qawā'id al-fiqh und sein Autor*, Verlag V&R unipress, Göttingen 2016, 267 Seiten, ISBN 978-3-8471-0361-2

Murat Karacan*

In Hinblick auf Forschungen im Bereich des islamischen Rechts, stellt die Mamlukenzeit eine relativ wenig erkundete Ära dar, wobei sie aus diversen Gründen, wie die Produktivität bezüglich der zur damaligen Zeit generierten Rechtswerke und die Entwicklungen im Rahmen der Rechtsanwendung¹, einen Wendepunkt in der islamischen Rechtsgeschichte kennzeichnet und allein deshalb intensivere Beschäftigung verdient. Diesem Erfordernis kommt Lutz Wiederhold (gest. 2012) mit seiner Promotionsschrift nach und liefert neben wichtigen Informationen über das Rechtsleben jener Zeit anregende Impulse für weitere einschlägige Studien. Die im Jahre 1993 als Dissertation vorgelegte Arbeit wurde neulich von Stephan Conermann, einem Freund des verstorbenen Autors, herausgegeben und um ein Vorwort bereichert. Darin weist Conermann zwecks Einordnung der Arbeit u. a. auf die Beziehung zwischen der Rechtsdoktrin und der richterlichen Praxis in der islamischen Rechtsgeschichte hin. Dieses Thema stellt gleichzeitig eines der Kernthemen dieser Arbeit dar. Hierbei sei erwähnt, dass der Haupttitel der Arbeit reduktionistisch klingt und den Inhalt nicht ganz widerspiegelt. Denn es handelt sich in diesem Buch nicht nur um Badraddīn az-Zarkašī (gest. 794/1392) und sein Werk *Qawā'id al-fiqh*. Man kann sogar behaupten, dass diese beiden Aspekte von den restlichen Themen zum geistesgeschichtlichen und rechtspraktischen Kontext der Wirkungszeit Zarkašīs, welche bei weitem den umfangreicheren Teil ausmachen, beinahe in den Schatten gestellt worden sind. Einleitend beschreibt Wiederhold seine Motivation, die ihn zur Auswahl dieses Themas führte. Die Behauptung einiger westlicher Forscher wie Ignaz Goldziher und Paul Hoster, dass die Islamkunde nach der formativen Phase kaum originelle Denker hervorgebracht habe, gab dem Verfasser den Ansporn zur Überprüfung dieser Auffassung (S. 33). Diesbezüglich widmet sich der Autor in seinem Werk

* Murat Karacan, M. A., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Islamische Theologie der Universität Osnabrück.

1 Unmittelbar nach der Gründung des mamlukischen Sultanats institutionalisierte Baibars alle vier orthodoxen Rechtsschulen.

zum einen dem oben erwähnten Text und zum anderen dem geistesgeschichtlichen Kontext.

Gegenstand des ersten Kapitels sind das Leben Zarkašīs und seine Schriften. Schon im frühen Alter genoss Zarkašī das Studium der islamischen Wissenschaften bei prominenten Gelehrten wie al-Asnawī (gest. 772/1370) und Sirāğaddīn ʿUmar al-Bulqīnī (gest. 805/1403). Neben dem Lehramt in Kairo beschäftigte sich der für spätere Forschungen nicht wenig einflussreiche Gelehrte mit dem Verfassen von Schriften in nahezu allen Bereichen der islamischen Wissenschaftsdisziplinen. Hierzu liefert Wiederhold insbesondere auf der Grundlage von Suyūṭīs *Ḥusn al-muḥāḍara*, Ḥāǧī Ḥalīfas *Kašf az-zunūn* und Brockelmanns *GAL* eine lange Liste (S. 43-47). Nach näherer Analyse von Zarkašīs Schriften stellt sich für Wiederhold heraus, dass es sich hierbei um eine eigenständige Verarbeitung tradierter Wissenschaften handelt und nicht um wenig originelle Abhandlungen, wie von manchen behauptet (S. 48).

Am Ende des ersten Kapitels beschäftigt sich der Autor mit dem eigentlichen Text, nämlich *Qawāʿid al-fiqh*. Besonderheit dieses Werkes ist, dass es 333 Grundsätze aus dem Bereich der *uṣūl al-fiqh*, *furūʿ al-fiqh* und *kalām* enthält, die in alphabetischer Reihenfolge angeordnet und mit Randbemerkungen versehen sind. Mit dieser Struktur führt Zarkašī eine Neuigkeit ein, welche in späterer Zeit von einigen Autoren wie Sulaimān Nāzīrẓāda (gest. 1061/1651) und al-Ḥādimī (gest. 1175/1762) nachgeahmt wurde. Der Aufbau dieses Werkes besteht, ähnlich wie bei anderen *Qawāʿid*-Werken, darin, dass allgemeine Rechtsgrundsätze zu diversen Bereichen des islamischen Rechts aufgeführt werden, denen partikular Beispiele aus dem *furūʿ al-fiqh*-Bereich folgen.

Selektiv geht Lutz Wiederhold bei der Auswahl des editierten Textes vor, welchen er darauffolgend kommentiert in die deutsche Sprache überträgt. Neben der Einleitung (*muqaddima*), in der die Signifikanz des *fiqh* und der *qawāʿid* thematisiert wird (S. 66-68), werden nach editorialer Arbeit die Textabschnitte zu den Begrifflichkeiten *al-iğtihād* (S. 69-74), *al-bidʿa* (S. 75-77), *taṣarruf al-ḥākim* (S. 78-84), *al-ḥukm* (S. 85f.) und *ḥukm al-ḥākim* (S. 86f.) übersetzt.

Wie oben angemerkt, wird in dieser Arbeit der größte Teil der Darstellung dem geistesgeschichtlichen und politischen Kontext gewidmet. In diesem Rahmen versucht der Autor in über 130 Seiten verschiedene Aspekte zu beleuchten, welche die Wirkungszeit Zarkašīs betreffen. Das Themenspektrum reicht von politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen über die Beziehungen zwischen den Rechtsschulen, Ausbildung und Lehreinrichtungen, das Richteramt und die Gelehrsamkeit und deren gegenseitigem Verhältnis bis hin zum Einfluss nichtarabischer Kulturen.

Lutz Wiederhold ist bewusst, dass es kompliziert ist den Kontext auf eine Ebene reduzierend festzulegen. Es handelt sich letztlich um ein komplexes Gefüge. Deshalb stößt man im Text auf variierende Verhältnisse. So gab es bspw. zu jener Zeit Machthaber, die darauf abzielten, direkten Einfluss auf die Richter (*quḍāt*) zu nehmen, um somit den eigenen politischen Diskurs rechtlich zu legi-

timieren, indem sie die Einwilligung des Oberrichters einholen wollten (S. 93). Zudem gab es aber auch Richter, die der politischen Intervention aus dem Weg gingen, indem sie sogar dafür ihr Amt ablegten. Große Gelehrte, wie etwa Badruddīn Ibn Ġamā'a und Tāğaddīn as-Subkī, die zugleich richterliche Ämter bekleideten, waren eher bereit ihr Amt abzulegen, als dass sie Genehmigungen erteilten, die zwar von den Emiren gewollt, aber nach ihrem eigenen Gewissen nicht gerechtfertigt waren (S. 145ff). Es sei erwähnt, dass derartige Eingriffe der politischen Machthaber in die Gesetzgebung eigentlich in Krisenzeiten Ausnahmefälle darstellten, welche u.a. durch die politische Instabilität und die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufen wurden (S. 94). Deshalb kann im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass die Judikative in stabilen Zuständen autonom war.

Ein sehr wichtiger Beitrag dieser Arbeit ist es, dass sie die unmittelbare Beziehung zwischen der Rechtsliteratur und Rechtspraxis aufzeigt, auch wenn die Praxis in manchen Fällen, um praktische Lösungen zu generieren, den Verzicht auf die Regeln in den *adab al-qādi*-Werken forcierte (S. 216-217). Der hier als Forschungsgegenstand behandelte Gelehrte Badruddīn az-Zarkašī zählt, wie Wiederhold belegt, zu den einflussreichen Gelehrten des 8./14. Jahrhundert. Er verfasste originelle Werke, in denen er sich kritisch mit der bis zur seiner Zeit akkumulierten klassischen Literatur auseinandersetzte und in diesem Zusammenhang neue Klassifikationen und Konstellationen vornahm. Nicht zuletzt führte er sein innovatives Vorgehen mit *al-Manṭūr fī qawā'id al-fiqh* vor Augen. Sein Rechtslexikon *Qawā'id al-fiqh* war nicht nur ein Nachschlagewerk für angehende Richter, sondern ein Buch, das für die Rechtspraxis relevante Begrifflichkeiten beinhaltete.